

23. Juli 2026

Verordnung Aktuell

Verordnungen mit dem T-Rezept

Arzneimitteln, die die Wirkstoffe **Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid** enthalten, dürfen nur auf einem T-Rezept verschrieben werden. Für die elektronische Verordnung von T-Rezepten arbeitet die gematik aktuell fachliche Konzepte aus. Ein Datum für die verpflichtende Einführung ist noch nicht bekannt.

Bezug von T-Rezepten und Eintragung in das T-Register

T-Rezepte werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) auf Anforderung an die **einzelne ärztliche Person** gegen Nachweis der **ärztlichen Approbation** ausgegeben.

Die Formulare für die **Erst-Anforderung** und **Folge-Anforderungen** von T-Rezepten können bei den folgenden Anlaufstellen angefordert werden.

- Zum Download unter → www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/T-Register/_node.html
- Schriftlich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, T-Register, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn
- Telefonisch unter den Telefonnummern 0228 / 99 307-5103 oder -5110 oder -5128

! T-Rezepte sind immer personenbezogen. Verwenden Sie daher bitte **ausschließlich Ihre eigenen T-Rezepte**. Nur wenn im Einzelfall Ihre **Vertretung auch im T-Register registriert** ist, darf diese Ihre personenbezogenen T-Rezepte verwenden bzw. unterschreiben.

Eine **Notfallverschreibung** für lenalidomid-, pomalidomid- oder thalidomidhaltige Arzneimittel auf einem anderen Verordnungsformular als dem T-Rezept ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Besonderheiten

„T-Rezepte“ sind Sonderrezepte, die gegenüber anderen Rezepten einige Besonderheiten aufweisen:

- Sie sind zweiteilig (Original und Durchschlag).
- Sie sind personengebunden.
- Sie sind nummeriert (T-Rezept-Nummer).
- Sie enthalten Kästchen zum Ankreuzen, wodurch von den verschreibenden Ärztinnen und Ärzten die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen bestätigt wird.



Sie müssen bei der Behandlung mit Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid die gesetzlich vorgegebenen **Sicherheitsbestimmungen einhalten** und ihre Patientinnen und Patienten vor Behandlungsbeginn umfangreich **aufklären**.

Die Anforderungen des Schwangerschaftsverhütungsprogramms müssen von allen weiblichen und männlichen Patienten erfüllt werden. Das **Informationsmaterial** für Sie sowie für Ihre Patientinnen und Patienten stellt der jeweilige Zulassungsinhaber zur Verfügung. Die Checklisten für die Aufklärung für gebärfähige Patientinnen, nicht gebärfähige Patientinnen und männliche Patienten unterscheiden sich. Im Rahmen des Schwangerschaftsverhütungsprogramms stellt Ihnen das BfArM folgendes **Schulungsmaterial** zur Verfügung:

→ www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Pharmakovigilanz/Risikoinformationen/Schulungsmaterial/functions/Schulungsmaterial_Formular.html?nn=926366

Ausfüllen eines T-Rezepts

Die folgenden Angaben sind auf dem T-Rezept zu ergänzen.

1. Angaben zur Patientin bzw. zum Patienten (z. B. Name und Geburtsdatum)
2. Datum der Ausfertigung (Verschreibung ist bis zu sechs Tage nach dem Tag ihrer Ausstellung gültig)
3. Ankreuzen: Alle Sicherheitsbestimmungen werden eingehalten und der Patientin bzw. dem Patienten wurde das medizinische Informationsmaterial ausgehändigt (Ausnahme siehe oben).
4. Ankreuzen: Entweder „In-Label“- oder „Off-Label“-Anwendung
5. Bezeichnung des Fertigarzneimittels oder des Wirkstoffes inkl. der Stärke, der Darreichungsform und der Menge bzw. bei Rezepturarzneimittel die Zusammensetzung nach Art und Menge sowie die Gebrauchsanweisung (Höchstmenge ist begrenzt!)
6. Name, Vorname, Berufsbezeichnung und Anschrift der Praxis/Klinik der verschreibenden ärztlichen Person einschließlich einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme
7. Die eigenhändige Unterschrift der verschreibenden ärztlichen Person

Die beiden Teile I und II des T-Rezeptes (Deckblatt und Durchschrift) werden gemeinsam in der Apotheke vorgelegt.

Vorderseite T-Rezept Teil I

TEIL I für die Apotheke zur Verrechnung	
☐ Gebüh- frei ☐ Geb.- pfl. ☐ noctu. ☐ Sonst. Krankenkasse bzw. Kostenträger Name, Vorname des Versicherten geb. am Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Stempel Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum	BVG Apotheken-Nummer / IK Zuzahlung Gesamt-Brutto Pharmazentralnummer Verordnung Einheit Dosis
Rp. (Bitte Leerstiche durchstreichen)	
☐ Alle Sicherheitsbestimmungen gemäß der Fachinformation entsprechender Fertigarzneimittel werden eingehalten ☐ Der Patient/bzw. dem Patienten wurde vor Beginn der Behandlung medizinisches Informationsmaterial gemäß den Anforderungen der Fachinformation entsprechender Fertigarzneimittel ausgehändigt 444H Abgabedatum in der Apotheke: T-Rezeptnummer: T 0 1 2 3 4 5 6 Unterschrift des Arztes	
☐ Behandlung erfolgt <u>außerhalb</u> der zugelassenen Anwendungsgebiete (In-Label) ☐ Behandlung erfolgt <u>außerhalb</u> der zugelassenen Anwendungsgebiete (Off-Label)	

Rückseite T-Rezept Teil I

Vemerke der Krankenkasse

Stempel der Apotheke

Wird das Arzneimittel innerhalb der Zeiten gemäß § 6 Arzneimittelpreisverordnung (Notdienst) abgeholt, so hat der Patient eine Gebühr (2,50 Euro) zu zahlen, sofern der Arzt nicht einen entsprechenden Vermerk noctu anbringt.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr